

RS OGH 1975/3/18 3Ob229/74, 5Nd526/77, 1Ob555/79, 8Ob1588/90, 7Ob60/03d, 7Ob182/04x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1975

Norm

AußStrG §23

Rechtssatz

Zur Abhandlung des in Ausland befindlichen beweglichen Nachlasses eines Ausländer sind die österreichischen Gerichte auch dann nicht berufen, wenn der Verstorbene seinen Wohnsitz im Inland hatte. Ob die ausländische Vertragserbin vom erbserklärten Erben das diesem übersandte Sparbuch zurückfordern kann, ist für die Frage der inländischen Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit ohne Bedeutung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 229/74

Entscheidungstext OGH 18.03.1975 3 Ob 229/74

- 5 Nd 526/77

Entscheidungstext OGH 13.09.1977 5 Nd 526/77

nur: Zur Abhandlung des in Ausland befindlichen beweglichen Nachlasses eines Ausländer sind die österreichischen Gerichte auch dann nicht berufen, wenn der Verstorbene seinen Wohnsitz im Inland hatte. (T1)

- 1 Ob 555/79

Entscheidungstext OGH 30.03.1979 1 Ob 555/79

nur T1

- 8 Ob 1588/90

Entscheidungstext OGH 30.10.1990 8 Ob 1588/90

nur T1

- 7 Ob 60/03d

Entscheidungstext OGH 10.11.2003 7 Ob 60/03d

Auch; nur T1

- 7 Ob 182/04x

Entscheidungstext OGH 28.07.2004 7 Ob 182/04x

Auch; nur T1; Beisatz: Ein staatenloser im Inland Verstorbener ist einem Inländer gleichzustellen, wenn er als Flüchtling anerkannt wurde oder als solcher anzusehen wäre. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0007526

Dokumentnummer

JJR_19750318_OGH0002_0030OB00229_7400000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at